

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o 138.

Donnerstag, den 17. Mai.

1832.

Bekanntmachung.

Der zu Leitung der Wahl des Abgeordneten des ersten städtischen Wahlbezirks bei dem bevorstehenden Landtage verordnete Königl. Commissarius, Herr Amtshauptmann von Schütz zu Borna, hat das unterzeichnete Gericht in Rücksicht des Städtchens Taucha zu Fertigung der Wahllisten und Bestellung von Wahlmännern nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831. §. 48. veranlaßt. Die Liste der Stimmberechtigten wird daher des Ehesten öffentlich bekannt gemacht werden, und demnächst die Ernennung der Wahlmänner vorschriftsmäßig erfolgen. Inmitemst ist aber auch die Liste der zu Abgeordneten Wählbaren für das Städtchen Taucha auszufertigen, weshalb, soviel die Ausmittelung der als Hausbesitzer Wählbaren betrifft, die erforderliche Einleitung getroffen werden wird, ohne daß es deshalb einer Anmeldung von Seiten dieser Hausbesitzer bedarf. Dagegen werden die

Nichtangefessenen,

so wie überhaupt alle diejenigen, welche, ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu seyn, zu Abgeordneten wählbar zu seyn glauben, zu Folge des §. 53. des obgedachten Wahlgesetzes, hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, von Erlassung dieser Bekanntmachung an, und längstens

den zweiten Junius 1832,

bei dem unterzeichneten Gerichte auf dem Rathhause hieselbst mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage, als Abgeordnete, Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach anzumelden nach §. 56. des Wahlgesetzes Nr. 2., 3. und 4.

Diejenigen,

- a) welche ein Vermögen von 6000 Thaler besitzen, oder
- b) ein sicheres Einkommen von 400 Thaler jährlich haben, oder
- c) wenigstens 10 Thaler jährlich an directen Real- und Personal-Landesabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß der Wählbarkeit derselben zu Abgeordneten ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen steht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, aus welchen der vorstehend unter a. b. und c. angegebenen Gründen sie ihre Wählbarkeit herleiten, kürzlich zu bemerken, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen. Leipzig, am 10. Mai 1832.

Des Raths allhier Landgericht.
Stodmann, Dir.